

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

DER SMITH & NEPHEW GMBH

1. Anwendungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen an die Smith & Nephew GmbH, Hamburg, oder die in der jeweiligen Bestellung genannte Smith & Nephew Gesellschaft (S+N) für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem in der jeweiligen Bestellung als Lieferer oder Leistungserbringer genannten Unternehmen (Verkäufer). Diese Einkaufsbedingungen gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall auf sie hingewiesen wird, und unabhängig davon, ob die Ware vom Verkäufer hergestellt oder gekauft wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers finden keine Anwendung, es sei denn, S+N hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn S+N z.B. in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.

2. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Angebote und Kostenvorschläge des Verkäufers sind für S+N unentgeltlich.
- (2) Der Verkäufer verpflichtet sich, die von S+N erteilten Aufträge innerhalb von vier (4) Werktagen schriftlich anzunehmen oder abzulehnen. Eine verspätete Annahme der Bestellung wird als neues Angebot behandelt und unterliegt der Annahme durch S+N.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen S+N und dem Verkäufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag einschließlich dieser Einkaufsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter von S+N sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, die über die schriftliche Vertragsvereinbarung hinausgehen oder von ihr abweichen.
- (4) S+N stellt alle für die Erstellung oder Ausführung der Leistungen erforderlichen Unterlagen in Form von Zeichnungen, Arbeitsplänen, Materialspezifikationen usw. nach Absprache mit S+N zur Verfügung. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung von S+N.

3. Preise und Bezahlung

- (1) Vereinbarte Preise sind verbindlich. Preiserhöhungen nach Auftragsbestätigung sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig.

- (2) Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Der angegebene Preis beinhaltet neben den Waren und Dienstleistungen sowie Nebenleistungen (z.B. Montage oder Einbau) auch alle Kosten für Transportversicherung, Zoll, Genehmigungen etc. sowie - soweit erforderlich oder üblich - Bedienungsanleitungen, Konformitätserklärungen, Medizinprodukt Datenblätter und sonstige Unterlagen.
- (3) Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Rechnung und dem Erhalt der Ware oder Leistung und ggf. der in Absatz (2) genannten Unterlagen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, beginnt die vorgenannte Frist mit dem Zugang der Rechnung und der Abnahme.
- (4) Wenn S+N seine Bestellung über eine elektronische Plattform (z.B. Ariba) aufgibt oder in seiner Bestellung auf eine solche elektronische Plattform verweist, muss der Verkäufer diese Plattform für das Hochladen seiner Rechnungen nutzen.
- (5) Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen S+N uneingeschränkt zu.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) Bestätigte Liefertermine sind für den Verkäufer verbindlich. Abweichungen von vereinbarten Lieferterminen, die nach der Bestätigung bekannt werden, sind unverzüglich unter Angabe von Grund und Dauer mitzuteilen. Die Haftung des Verkäufers für Verzug bleibt hiervon unberührt.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ist der Zeitpunkt ihres Eintreffens an dem von S+N angegebenen Bestimmungsort maßgebend.
- (3) Die Produkte sind FCA an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort gemäß den Incoterms 2020 zu liefern, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist. Alle auftragsgemäß gelieferten Produkte sind ordnungsgemäß zu verpacken und so zu sichern, dass sie ihren Bestimmungsort in gutem, unbeschädigtem Zustand erreichen, und müssen (sofern von S+N nicht anders angewiesen) vom Verkäufer an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort gemäß den Anweisungen von S+N geliefert werden. Der Verkäufer stellt sicher, dass alle Etikettierungen und Verpackungen den von S+N für die Produkte jeweils vorgeschriebenen Normen entsprechen.
- (4) Der Verkäufer sorgt dafür, dass jeder Lieferung ein Packzettel oder ein anderer Lieferschein beigelegt wird, auf dem die Bestellnummer, die

Nummer der Bestellzeile, die Art (einschließlich der Teilenummer und der Teilebeschreibung), die Maßeinheit und die Menge der gelieferten Artikel sowie im Falle einer Teillieferung der noch zu liefernde Restbetrag angegeben sind. Der Verkäufer stellt S+N die Rechnung bei, aber getrennt von der Lieferung der Produkte an S+N.

- (5) Im Falle von Produkten, die außerhalb des Landes, in dem sich die Lieferadresse befindet, hergestellt wurden oder Materialien enthalten, muss der Verkäufer dafür sorgen, dass S+N genaue Informationen über das Herkunftsland der Produkte erhält, und haftet gegenüber S+N für zusätzliche Zölle, Steuern oder andere Verbindlichkeiten, für die S+N verantwortlich sein kann, wenn sich herausstellt, dass das Herkunftsland nicht mit dem vom Verkäufer angegebenen übereinstimmt.
- (6) Wenn S+N eine Teillieferung vereinbart hat, berechtigt die nicht rechtzeitige Lieferung einer Teilmenge S+N nach eigenem Ermessen, die gesamte Bestellung als abgelehnt zu betrachten.
- (7) Wenn S+N Produkte geliefert werden, die über die bestellten Mengen hinausgehen, ist S+N nicht verpflichtet, den Überschuss zu bezahlen, und der Überschuss verbleibt auf Risiko des Verkäufers und kann auf dessen Kosten zurückgeschickt werden.

5. Inspektion und Prüfung

S+N hat das Recht, jederzeit vor der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen die Produkte (unabhängig davon, ob die Produkte fertiggestellt sind oder sich noch in der Herstellung befinden) bzw. die erbrachten Dienstleistungen zu inspizieren und zu testen. S+N hat das Recht, dies zu jedem angemessenen Zeitpunkt entweder am Arbeitsplatz des Verkäufers oder am Arbeitsplatz eines Unterauftragnehmers zu tun. Wenn S+N aufgrund einer solchen Inspektion oder Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass die Produkte oder Dienstleistungen nicht mit dem Auftrag, den Spezifikationen oder den dem Verkäufer von S+N zur Verfügung gestellten Entwürfen oder Mustern übereinstimmen oder wahrscheinlich nicht übereinstimmen werden, informiert S+N den Verkäufer und der Verkäufer ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die Konformität sicherzustellen, und S+N hat das Recht, weitere Prüfungen zu verlangen und zu bezeugen. Ungeachtet einer solchen Inspektion oder Prüfung bleibt der Verkäufer dafür verantwortlich, dass die Produkte oder Dienstleistungen mit dem Auftrag übereinstimmen, und eine solche Inspektion oder Prüfung stellt für sich genommen keine Abnahme oder Genehmigung aller oder eines Teils der Produkte oder Dienstleistungen dar.

6. Qualität und Garantie

- (1) Alle Produkte und Dienstleistungen müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen, Unfallverhütungsvorschriften, einschlägigen technischen Normen und dem Stand der Technik entsprechen.
- (2) Bei Wareneingang ist S+N lediglich verpflichtet, die Sendung auf äußerlich erkennbare Mängel (insbesondere offensichtliche Transportschäden, Falschliefereien und Mengenabweichungen) zu untersuchen und diese unverzüglich nach Ablieferung gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Sonstige Mängel wird S+N unverzüglich rügen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können.
- (3) Entspricht ein Produkt oder eine Leistung nicht der von S+N geforderten Beschaffenheit oder weist sie sonstige Mängel auf, so stehen S+N die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt zu. S+N ist insbesondere berechtigt, zwischen Ersatzlieferung und Nachbesserung (Nacherfüllung) zu wählen. Der Verkäufer hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten, zu tragen.
- (4) Wird die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht, schlägt sie fehl oder ist sie unzumutbar, unmöglich oder wird sie vom Verkäufer verweigert, ist S+N berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (5) Die Gewährleistungsfrist für alle Produkte beträgt 36 Monate ab Lieferung. Abweichend hiervon gilt für die in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB geregelten Fälle die gesetzliche Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Die gesetzlichen Bestimmungen für den Fall des Lieferregresses nach § 445b BGB bleiben hiervon unberührt. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche wird durch eine schriftliche Mängelrüge von S+N gehemmt, solange der Verkäufer die Mängelrüge nicht zurückgewiesen hat. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Ablaufhemmung unberührt.

7. Rechte Dritter

- (1) Die Produkte und Leistungen müssen frei von Rechten Dritter jeglicher Art sein und dürfen insbesondere keine geistigen Eigentumsrechte verletzen. Werden durch die gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen und/oder deren jeweilige Nutzung Schutzrechte Dritter berührt, wird der Verkäufer alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um S+N ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu verschaffen.

- (2) Der Verkäufer hat S+N und die Kunden von S+N von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und S+N alle notwendigen Aufwendungen zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung solcher Ansprüche entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Weitergehende gesetzliche Ansprüche aufgrund von Rechtsmängeln bleiben unberührt.

8. Produkthaftung und Produzentenhaftung - Freigabe - Haftpflichtversicherung

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, S+N von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Personen- oder Sachschäden freizustellen, die auf einen Fehler des vom Verkäufer gelieferten Produktes zurückzuführen sind, der in dessen Organisations- und Herrschaftsbereich liegt und für den er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung nach Absatz (1) ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von S+N durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird S+N den Verkäufer - soweit dies möglich und zumutbar ist - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden einschließlich Rückrufkosten zu unterhalten. Stehen S+N weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Verkäufer ist verpflichtet, S+N den Nachweis des Versicherungsschutzes zu erbringen.

9. Einhaltung der Vorschriften

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Lieferung oder Leistung alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen, behördlichen Anordnungen, insbesondere zur Legal Compliance gegen Korruption und Bestechung sowie die Regelungen des Smith & Nephew Code of Conduct (<https://www.smith-nephew.com/compliance/code-of-conduct-and-business-principles/third-party-guide-to-working-with-smith---nephew/>) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung einzuhalten. Der Verkäufer stellt sicher, dass alle Mitarbeiter, Agenten, sonstigen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen mit diesen rechtlichen und

ethischen Regeln vertraut sind und diese im Hinblick auf die Lieferung oder Leistung einhalten.

- (2) Der Verkäufer hat S+N unverzüglich über Pflichtverletzungen zu informieren, wenn eine solche Verletzung Ansprüche Dritter gegen S+N oder ein Unternehmen der S+N-Gruppe auslösen kann, die Einleitung eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens zur Folge haben kann oder wenn die Interessen von S+N oder eines Unternehmens der S+N-Gruppe in sonstiger Weise erheblich beeinträchtigt werden können.
- (3) Für die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen S+N und dem Verkäufer und für zwei (2) volle Jahre danach sichert der Verkäufer zu und gewährleistet, dass er S+N rechtzeitig und vollständig alle von S+N angemessen angeforderten Informationen über die Verwendung und Beschaffung von "Konfliktmineralien" durch den Verkäufer im Sinne des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act von 2010 und der gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften zur Verfügung stellt.

10. Vertraulichkeit

- (1) An Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, behält sich S+N alle Rechte vor. Nach Erledigung des Auftrages sind diese Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen unaufgefordert an S+N zurückzugeben.
- (2) Der Verkäufer verpflichtet sich, die in Absatz (1) genannten Unterlagen sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen über den Geschäftsbetrieb von S+N, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von S+N an Dritte weiterzugeben. Die Informationen und Unterlagen dürfen nur zur Durchführung des mit S+N geschlossenen Vertrages verwendet werden.
- (3) Eine Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die erhaltenen Informationen ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder zugänglich waren oder aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen.

11. Erfüllungsort; Gerichtsstand

Sofern es sich bei dem Verkäufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Erfüllungsort am Sitz von S+N sowie der ausschließliche Gerichtsstand

für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen S+N und dem Verkäufer in Hamburg.

12. Rechtswahl

Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen S+N und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Vertragsrechte, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

13. Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die Einkaufsbedingungen im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die einschlägige gesetzliche Regelung.
